

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. November 1970	Nummer 176
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	14. 2. 1970	Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein	1839
21220	14. 2. 1970	Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	1848

21220

Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein

Vom 14. Februar 1970

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 14. 2. 1970 folgende Änderungen der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 1970 — VI B 1 — 15.03.43 — genehmigt worden sind:

Artikel 1

Die Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 29. Dezember 1956 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der bisherigen Bestimmungen über die fachärztliche Weiterbildung §§ 31—40 treten die nachfolgenden Bestimmungen über die Weiterbildung §§ 31—38:

§ 31

Arztbezeichnungen

(1) Die Bezeichnung

1. Allgemeinarzt oder Arzt für Allgemeinmedizin
 2. Anaesthetist oder Arzt oder Facharzt für Anaesthesie
 3. Augenarzt oder Arzt oder Facharzt für Augenheilkunde
 4. Chirurg oder Arzt oder Facharzt für Chirurgie
 5. Frauenarzt oder Arzt oder Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 6. Hals-, Nasen-, Ohrenarzt oder Arzt oder Facharzt für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
 7. Hautarzt oder Arzt oder Facharzt für Dermatologie und Venerologie
 8. Internist oder Arzt oder Facharzt für Innere Medizin
 9. Kinderarzt oder Arzt oder Facharzt für Kinderheilkunde
 10. Kinder- und Jugendpsychiater oder Arzt oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie
 11. Laborarzt oder Arzt oder Facharzt für Laboratoriumsmedizin
 12. Lungenarzt oder Arzt oder Facharzt für Lungen- und Bronchialheilkunde
 13. Mund- und Kieferchirurg oder Arzt oder Facharzt für Mund- und Kieferchirurgie
 14. Nervenarzt, Neurologe, Psychiater oder Arzt oder Facharzt für
 - a) Neurologie und Psychiatrie oder Nervenheilkunde
 - b) Neurologie
 - c) Psychiatrie
 15. Neurochirurg oder Arzt oder Facharzt für Neurochirurgie
 16. Orthopäde oder Arzt oder Facharzt für Orthopädie
 17. Pathologe oder Arzt oder Facharzt für Pathologische Anatomie
 18. Pharmakologe oder Arzt oder Facharzt für Pharmakologie
 19. Radiologe oder Arzt oder Facharzt für Radiologie
 20. Urologe oder Arzt oder Facharzt für Urologie
- darf führen, wer dafür die Anerkennung der Ärztekammer besitzt.

(2) Zusammen mit der Facharztbezeichnung dürfen nach Genehmigung durch die Ärztekammer

1. der Chirurg die Teilgebietsbezeichnung
 - a) Kinderchirurgie,
 - b) Unfallchirurgie,
2. der Internist die Teilgebietsbezeichnung
 - a) Gastroenterologie,
 - b) Kardiologie,
 - c) Lungen- und Bronchialheilkunde

führen.

(3) Die Führung mehrerer Facharzt- und mehrerer Teilgebietsbezeichnungen und ihre Verbindung mit der Bezeichnung als Allgemeinarzt oder als praktischer Arzt sind unzulässig.

§ 32

Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Bestallung als Arzt oder nach der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes begonnen werden: der Beginn der Weiterbildung zum Mund- und Kieferchirurgen setzt auch die Bestallung als Zahnarzt oder die Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes voraus. Die Weiterbildung muß ganztägig sein und in einer Assistenzarztstelle erfolgen. Eine Zeit ärztlicher Tätigkeit, in welcher auch eigene Praxis ausgeübt wird, ist nicht anrechnungsfähig.

(2) Tätigkeitsabschnitte unter 1½ Jahr können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in der Berufsordnung ausdrücklich vorgesehen ist.

(3) Innerhalb der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit für ein Fachgebiet soll mindestens 1 Jahr unter Leitung eines Facharztes abgeleistet werden, der zur vollen Weiterbildung ermächtigt ist.

(4) Eine Weiterbildung im Ausland kann bis zur Hälfte der jeweils vorgeschriebenen Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Berufsordnung entspricht.

(5) Die Weiterbildung muß gründlich und umfassend sein und hat sich auf den in den Definitionen angegebenen Tätigkeitsbereich zu erstrecken. Die angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten und sind — soweit nichts anderes bestimmt ist — im Gebiet, Fachgebiet bzw. Teilgebiet abzuleisten. Die Dauer der vor der Erteilung der Anerkennung abzuleistenden Tätigkeiten wird nachfolgend festgelegt.

1. Allgemeinarzt

Definition des Gebietes:

Das Gebiet Allgemeinmedizin umfaßt die gesamte Humanmedizin. Der Allgemeinarzt ist im gesamten Lebensbereich seiner Patienten für deren Gesundheitsführung und Krankheitsbehandlung, unabhängig von Alter, Geschlecht und von der Art der Gesundheitsstörung, tätig.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre.

Abzuleisten sind

1½ Jahre Innere Medizin,

1 Jahr Chirurgie und/oder Gynäkologie und Geburtshilfe,

3 Monate Allgemeinmedizin in einer freien Praxis,

1 Jahr 3 Monate in Allgemeinmedizin oder in einem Fachgebiet nach freier Wahl, wobei auch Tätigkeitsabschnitte von mindestens 3 Monaten angerechnet werden können.

2. Anaesthesist

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Anaesthetik umfaßt die allgemeine und lokale Anaesthetik einschließlich deren Vor- und Nachbehandlung, die Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen während operativer Eingriffe, die Wiederbelebung und die Intensivtherapie in Zusammenarbeit mit den für das Grundleiden zuständigen Fachärzten.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre.

Angerechnet werden 6 Monate Weiterbildung entweder in Chirurgie, Innerer Medizin, Pharmakologie, Physiologie, Lungenfunktionsdiagnostik oder Blutgruppenserologie.

3. Augenarzt

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Augenheilkunde umfaßt die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation der anatomischen und funktionellen Veränderungen des Auges und seiner Adnexe.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre,

davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst.

4. Chirurg

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Chirurgie umfaßt die operative Behandlung von chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Mißbildungen sowie die entsprechenden Voruntersuchungen, konservativen Behandlungsverfahren, ihre Nachsorge und Begutachtung.

Weiterbildungszeit: 6 Jahre,

davon mindestens 5 Jahre im Stationsdienst.

Angerechnet werden 6 Monate Weiterbildung entweder in Anaesthetik, Neurochirurgie, Orthopädie, Pathologische Anatomie oder Urologie; die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn insgesamt 2 Jahre der Weiterbildung in Teilgebieten der Chirurgie abgeleistet werden.

In den Teilgebieten (§ 31 Abs. 2 Nr. 1) können insgesamt nicht mehr als 2 Jahre der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit angerechnet werden.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Teilgebiet Kinderchirurgie

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Chirurgie abgeleistet werden.

Teilgebiet Unfallchirurgie

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Chirurgie abgeleistet werden.

5. Frauenarzt

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe umfaßt die Erkennung, Verhütung und Behandlung der Krankheiten der weiblichen Geschlechtsorgane und der krankhaften Zustände und Komplikationen in der Schwangerschaft sowie die Vorbereitung, Leitung und Nachbehandlung normaler und pathologischer Geburten einschließlich der Vornahme geburtshilflicher Operationen.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre,

davon mindestens 4 Jahre im Stationsdienst.

Abzuleisten sind

mindestens 1½ Jahre in dem Gebiet der Frauenheilkunde und

mindestens 2 Jahre in dem Gebiet der Geburtshilfe.

Angerechnet werden 6 Monate Weiterbildung in Chirurgie oder Urologie.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik und Therapie mit Radionuklidien einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

6. Hals-, Nasen-, Ohrenarzt**Definition des Fachgebietes:**

Das Fachgebiet Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde umfaßt die Erkennung, die konservative und operative Behandlung, die Prävention und Rehabilitation der Erkrankungen, Verletzungen, Frakturen, Mißbildungen und Formveränderungen

des äußeren, mittleren und inneren Ohres sowie des inneren Gehörganges sowie der hierzu führenden und daraus folgenden Erkrankungen, einschließlich der Erkrankungen der Halsabschnitte der Wirbelsäule,

der inneren und äußeren Nase und des pneumatischen und stützenden Systems sowie der Weichteile des Gesichtsschädels (der Nasennebenhöhlen, ihrer knöchernen Wandungen und des Jochbeins) sowie der Schädelbasis,

des Epi- und Mesopharynx einschließlich der Tonsillen, der Zunge und des Zungengrundes, des Mundbodens, der Glandula submandibularis und der Lippen,

des Halses, der Hypopharynx und Larynx einschließlich der Halsabschnitte von Trachea und Oesophagus,

des Lymphabflußgebietes des Kopfes und Halses,

der Glandula parotis und des Nervus facialis innerhalb und außerhalb der Schädelbasis sowie der übrigen Hirnnerven im Bereich des Halses und des Kopfes außerhalb der Schädelbasis,

der Hör- und Gleichgewichtsfunktionen und des Geruch- und Geschmacksinnes, einschließlich der Audiologie,

sowie die wiederherstellenden und plastischen Operationen des Hals-, Nasen- und Ohrenbereiches,

die Endoskopie und endoskopische Therapie der tieferen Luft- und Speisewege und der Mediastinoskopie, die Phoniatrie, Logopädie und Pädaudiologie.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre,

davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

7. Hautarzt**Definition des Fachgebietes:**

Das Fachgebiet Dermatologie und Venerologie umfaßt die Erkennung, die Behandlung, die Prävention und Rehabilitation von Erkrankungen der Oberhaut, der Unterhaut, der Schleimhaut und der Hautanhangsgebilde, der Geschlechtskrankheiten und der nicht-venerischen Erkrankungen der äußeren Geschlechtsorgane, des varikösen und analen Symptomenkomplexes und die Andrologie.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre,

davon mindestens 2½ Jahre im Stationsdienst.

6 Monate sind in dem Gebiet der Strahlenbehandlung von Hautkrankheiten abzuleisten.

8. Internist**Definition des Fachgebietes:**

Das Fachgebiet Innere Medizin umfaßt die Erkennung und konservative Behandlung der Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, der internen allergischen Erkrankungen, der internen Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates, der Infektionskrankheiten und Vergiftungen einschließlich der erforderlichen diagnostischen Maßnahmen, der Prophylaxe und Rehabilitation.

Weiterbildungszeit: 6 Jahre,

davon mindestens 4 Jahre im Stationsdienst. In dieser Zeit sollen 6 Monate Weiterbildung in der Intensivpflege enthalten und angemessene Gelegenheit zum Erwerb der notwendigen Laborkenntnisse gegeben sein.

1 Jahr Weiterbildung ist in dem Gebiet der internen Röntgendiagnostik abzuleisten: diese einjährige ganztägige Weiterbildung kann durch eine entsprechende Teilnahme an der internen Röntgendiagnostik während der gesamten internen Weiterbildungszeit ersetzt werden.

Angerechnet werden 6 Monate Weiterbildung entweder in Bakteriologie-Serologie, Biochemie, Dermatologie, Kinderheilkunde, Nervenheilkunde, Pharmakologie und Toxikologie, Pathologischer Anatomie, Physiologie oder Radiologie: die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn insgesamt 2 Jahre der Weiterbildung in Teilgebieten der Inneren Medizin abgeleistet werden.

In den Teilgebieten (§ 31 Abs. 2 Nr. 2) können insgesamt nicht mehr als 2 Jahre der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit angerechnet werden.

Teilgebiet Gastroenterologie

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Inneren Medizin abgeleistet werden.

Teilgebiet Kardiologie

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Inneren Medizin abgeleistet werden.

Teilgebiet Lungen- und Bronchialheilkunde

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,
davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Inneren Medizin abgeleistet werden.

9. Kinderarzt

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Kinderheilkunde umfaßt die Erkennung und Behandlung aller körperlichen und seelischen Erkrankungen des Kindes von der Geburt bis zum Ende der gesetzlichen Volksschulpflicht, einschließlich der erforderlichen diagnostischen Maßnahmen, der Prävention und Schutzimpfungen und der Fürsorge im Kindesalter.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre,
davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst.

Angerechnet werden 6 Monate Weiterbildung entweder in Innerer Medizin, Psychiatrie und Neurologie, Dermatologie und Venerologie, Chirurgie, Orthopädie, Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Pathologie, Pharmakologie, Physiologie, Biochemie oder Bakteriologie und Serologie.

10. Kinder- und Jugendpsychiater

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie umfaßt die Erkennung und nicht-operative Behandlung, die Prävention, die Rehabilitation und die Begutachtung bei psychischen, psychosomatischen und neurologischen Erkrankungen oder Störungen sowie bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre.
Abzuleisten sind
2 Jahre Kinder- und Jugendpsychiatrie,
davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst,
1 Jahr Psychiatrie und Neurologie,
1 Jahr Kinderheilkunde.

11. Laborarzt

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Laboratoriumsmedizin umfaßt die Anwendung und Beurteilung morphologischer, chemischer, physikalischer, immunologischer und mikrobiologischer Untersuchungsverfahren von Körpersäften, ihrer morphologischen Bestandteile sowie von abgeschiedenem und ausgeschiedenem Untersuchungsmaterial zur Erkennung physiologischer Eigenschaften und krankhafter Zustände sowie zur Verlaufskontrolle einschließlich der dazu erforderlichen Funktionsprüfungen und diagnostischen Eingriffe.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre.
Abzuleisten sind
5 Jahre Weiterbildung in dem Fachgebiet Laboratoriumsmedizin.

12. Lungenarzt

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Lungen- und Bronchialheilkunde umfaßt die Erkennung, die Behandlung, die Prävention, die Rehabilitation und die Begutachtung der Erkrankungen der Lunge und der Bronchien.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre,
davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst.

Abzuleisten sind
3 Jahre Lungen- und Bronchialheilkunde,
1 Jahr Innere Medizin.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

13. Mund- und Kieferchirurg

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Mund- und Kieferchirurgie umfaßt die Erkennung, die konservative und chirurgische Behandlung, die Prävention und die Rehabilitation der Erkrankungen, Verletzungen, Frakturen, Mißbildungen und Formveränderungen, die vom Zahn, vom Zahnhalteapparat, von den Alveolarfortsätzen und vom harten Gaumen ausgehen, der beiden Kiefer, einschließlich chirurgische Kieferorthopädie, des Gaumens, der Lippen, des Naseneingangs, des Oberkiefer- und des Jochbeins (Reposition und Fixation), des Unterkiefers einschließlich des Kiefergelenks der vorderen ⅔ der Zunge, der Mundhöhlenwandungen, der Glandula submandibularis sowie der Weichteile des Gesichtsschädels, der Glandula parotis, der Lymphknoten, alles im Zusammenhang mit den vorgenannten Erkrankungen, Exstirpation des Nervus infraorbitalis, alveolaris, mandibularis und lingualis, die Korrekturen des Mundes und des Mundbodens sowie der Biß- und Kaufunktion, die Eingliederung von Resektionsprothesen und anderer prothetischer und orthopädischer Hilfsmittel,

die wiederherstellende und plastische Chirurgie der vorstehend aufgeführten Bereiche.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre,
davon mindestens 2½ Jahre im Stationsdienst.

Angerechnet werden 6 Monate Weiterbildung entweder in Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Anaesthesie oder Chirurgie.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

14. a) Neurologe und Psychiater

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Nervenheilkunde umfaßt die Erkennung und nicht-operative Behandlung, die Prävention, die Rehabilitation und die Begutachtung bei Erkrankungen des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems sowie der Muskulatur (Myopathien und Myositiden), bei psychischen Krankheiten oder Störungen und bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre.

Abzuleisten sind

mindestens 2 Jahre Neurologie,
davon 1½ Jahre im Stationsdienst, und
mindestens 2 Jahre Psychiatrie,
davon 1½ Jahre im Stationsdienst, und

1 Jahr in den Gebieten entweder Neurologie, Psychiatrie, Neurochirurgie, Neuropathologie, Neurophysiologie, Innere Medizin, Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Wenigstens 6 Monate der psychiatrischen Weiterbildung sind in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus (Landeskrankenhaus) abzuleisten.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

14. b) Neurologe

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Neurologie umfaßt die Erkennung und nicht-operative Behandlung, die Prävention, die Rehabilitation und die Begutachtung bei Erkrankungen des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems sowie der Muskulatur (Myopathien und Myositiden).

Weiterbildungszeit: 4 Jahre.

Abzuleisten sind

3 Jahre Neurologie, davon 2 Jahre im Stationsdienst,
1 Jahr Psychiatrie.

Angerechnet wird auf die Weiterbildung in Neurologie bis zu 1 Jahr Weiterbildung entweder in Neurochirurgie, Neuropathologie, Neurophysiologie oder Innerer Medizin.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

14. c) Psychiater

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Psychiatrie umfaßt die Erkennung und nicht-operative Behandlung, die Prävention, die Rehabilitation und die Begutachtung bei psychischen Krankheiten oder Störungen sowie bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre.

Abzuleisten sind

3 Jahre Psychiatrie, davon 2 Jahre im Stationsdienst,
1 Jahr Neurologie.

Angerechnet wird auf die Weiterbildung in Psychiatrie bis zu 1 Jahr die Weiterbildung in Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie oder 6 Monate in Neuropathologie oder Neurophysiologie.

Wenigstens 6 Monate der psychiatrischen Weiterbildung sind in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus (Landeskrankenhaus) abzuleisten.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

15. Neurochirurg

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Neurochirurgie umfaßt die Gehirnchirurgie, die Traumatologie des Hirnschädels und des zentralen und peripheren Nervensystems, die Rückenmarkchirurgie sowie die Chirurgie des peripheren und sympathischen Nervensystems.

Weiterbildungszeit: 6 Jahre,
davon mindestens 4 Jahre im Stationsdienst.

Angerechnet werden bis zu 12 Monaten Weiterbildung entweder in Neurologie, neurologischen Grundwissenschaften, Chirurgie oder Orthopädie oder 6 Monate Weiterbildung entweder in Anaesthesie, Augenheilkunde oder Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

16. Orthopäde**Definition des Fachgebietes:**

Das Fachgebiet Orthopädie umfaßt die Erkennung, Behandlung, Prävention, Rehabilitation und Begutachtung von angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Funktionsstörungen, Erkrankungen und Verletzungen der Stütz- und Bewegungsorgane.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre.

Abzuleisten sind

2 Jahre Chirurgie,

3 Jahre Orthopädie, davon mindestens $2\frac{1}{2}$ Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in Chirurgie muß der in Orthopädie vorangehen.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

17. Pathologe**Definition des Fachgebietes:**

Das Fachgebiet Pathologische Anatomie umfaßt die Beratung und Unterstützung der in der Krankenbehandlung tätigen Ärzte bei der Erkennung von Krankheiten und ihrer Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufs und bei der Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Untersuchung übersandten morphologischen Materials oder durch Obduktion.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre.

Angerechnet wird bis zu 1 Jahr die Tätigkeit entweder in Anatomie, Neuropathologie oder Gerichtsmedizin.

18. Pharmakologe**Definition des Fachgebietes:**

Das Fachgebiet Pharmakologie umfaßt die Erforschung von Arzneimittelwirkungen und von Vergiftungen im Tierexperiment und am Menschen einschließlich der Untersuchungen von Resorption, Verteilung, chemischen Veränderungen im Organismus und Elimination, die Mitarbeit bei der Entwicklung und Anwendung neuer Pharmaka sowie bei der Bewertung ihres therapeutischen Nutzens, die Beratung von Ärzten in der Arzneitherapie und bei Vergiftungsfällen, die gutachtliche Stellungnahme zu pharmakologischen und toxikologischen Fragen.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre.

Abzuleisten sind

4 Jahre in dem Gebiet der experimentellen Pharmakologie und Toxikologie; darauf können angerechnet werden bis zu 1 Jahr die wissenschaftliche Tätigkeit in Physiologie, Biochemie, Biophysik, Mikrobiologie, Pathologie, Chemie (einschließlich pharmazeutischer Chemie), Physikalische Chemie oder Physik, und 1 Jahr klinisch-pharmakologische Forschung.

19. Radiologe**Definition des Fachgebietes:**

Das Fachgebiet Radiologie umfaßt die ärztliche Anwendung ionisierender Strahlen einschließlich derjenigen von radioaktiven Stoffen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre.

Abzuleisten sind

$3\frac{1}{2}$ Jahre Röntgendiagnostik und

$1\frac{1}{2}$ Jahre Strahlentherapie.

6 Monate Weiterbildung in dem Gebiet der diagnostischen Anwendung von Radionukliden kann auf die Röntgendiagnostik angerechnet werden.

20. Urologe**Definition des Fachgebietes:**

Das Fachgebiet Urologie umfaßt die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation der urologischen Erkrankungen, der Mißbildungen und Verletzungen des männlichen Uro-Genitalsystems und der weiblichen Harnorgane einschließlich der Uro-Tuberkulose und der Andrologie.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre,

davon mindestens 4 Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildungszeit ist abzuleisten in Chirurgie und Urologie, davon

mindestens 1 Jahr Chirurgie und

mindestens 3 Jahre Urologie.

Die Weiterbildung in Chirurgie muß der in Urologie vorangehen.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

§ 33**Ermächtigung zur Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung erfolgt unter verantwortlicher Leitung der von der Ärztekammer zur Weiterbildung ermächtigten Ärzte, die an dafür geeigneten deutschen Universitätskliniken, Krankenanstalten und Instituten als leitende Ärzte oder in freier Praxis tätig sind.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann dem Arzt nur für das Gebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung er führt. Die Ermächtigung kann entsprechend den Voraussetzungen nach den Absätzen 3 und 4 sowohl auf einen Teil der abzuleistenden Weiterbildungszeit als auch in ihrem Inhalt beschränkt werden.

(3) Der Arzt, der zur Weiterbildung ermächtigt wird, muß auf seinem Gebiet umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Er muß geeignet sein, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Der Facharzt, der zur Weiterbildung ermächtigt wird, soll diese Kenntnisse und Erfahrungen in langjähriger Tätigkeit als Facharzt erworben haben. Der ermächtigte Arzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend dieser Berufsordnung zu gestalten. Er hat ein Zeugnis auszustellen, das im einzelnen die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers darlegt und zur Frage der Eignung ausführlich Stellung nimmt.

(4) Die Weiterbildungsstätten müssen personell sowie nach Krankengut und Einrichtung für eine gründliche und umfassende Vermittlung wissenschaftlicher und praktischer Kenntnisse in der Allgemeinmedizin bzw. in dem erstrebten Fachgebiet geeignet sein. Die Ärztekammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung berechtigten Ärzte, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang sie zur Weiterbildung ermächtigt sind.

(5) Die Ermächtigung ist bei der Ärztekammer zu beantragen. Der antragstellende Arzt hat das Gebiet und die Weiterbildungszeit, für die er die Ermächtigung beantragt, näher zu bezeichnen. Die Ermächtigung wird dem Arzt erteilt, wenn und soweit er die Erfüllung der in den Absätzen 1–4 aufgeführten Voraussetzungen nachweist.

(6) Mit der Beendigung der Tätigkeit des ermächtigten Arztes an der Weiterbildungsstätte endet diese Ermächtigung.

(7) Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 34

Anerkennung und Genehmigung

(1) Der Arzt kann nach Beendigung der vorgeschriebenen Weiterbildung bei der Ärztekammer die Anerkennung als Arzt für Allgemeinmedizin oder als Facharzt sowie die Genehmigung zur Führung einer Teilgebietsbezeichnung beantragen. Dem Antrag sind alle Nachweise über die Weiterbildung sowie die erteilten Zeugnisse beizufügen.

(2) Zur Prüfung der Anerkennungs- und Genehmigungsanträge werden bei der Ärztekammer ein Ausschuß und ein Widerspruchsausschuß gebildet. In diesen Ausschüssen sollen jeweils zwei Ärzte des Gebietes mitwirken, in dem sich der Arzt weitergebildet hat.

(3) Die Ärztekammer erteilt die Anerkennung oder Genehmigung nach Anhörung des Ausschusses, wenn der Bewerber den Bestimmungen über die Weiterbildung genügt und die erforderliche Eignung besitzt.

(4) Sind die Voraussetzungen für Anerkennung oder Genehmigung nicht erfüllt, so teilt die Ärztekammer dem Bewerber die Ablehnung seines Antrages mit. Sie ist mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen diesen Bescheid kann der Bewerber binnen eines Monats nach Zugang Widerspruch bei der Ärztekammer einlegen. Diese entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung des Widerspruchsausschusses. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) In Zweifelsfällen kann die Ärztekammer auf Vorschlag des Ausschusses oder des Widerspruchsausschusses Gutachten eines oder mehrerer Ärzte des betreffenden Gebietes einholen.

(6) In Ausnahmefällen kann die Anerkennung oder Genehmigung erteilt werden, wenn der Bewerber nachweist, daß er in einem abweichenden Weiterbildungsangang eine gleichwertige Weiterbildung erworben hat.

§ 35

Aberkennung

Die Anerkennung als Allgemeinarzt oder als Facharzt und die Genehmigung zur Führung einer Teilgebietsbezeichnung können zurückgenommen werden, wenn die für die Anerkennung oder Genehmigung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung sind der nach § 34 Abs. 2 gebildete Ausschuß und der Arzt zu hören. Für den Zurücknahmebescheid und für das Zurücknahmeverfahren gelten die Bestimmungen des § 34 Abs. 4 Satz 2–5 und Absatz 5 sinngemäß.

§ 36

Geltungsbereich der Anerkennungen, Genehmigungen und Ermächtigungen

Die von Ärztekammern in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin ausgesprochenen Anerkennungen und Genehmigungen (§§ 34, 35) sowie die Ermächtigungen zur Weiterbildung (§ 33) werden auch im Bereich der Ärztekammer Nordrhein anerkannt.

§ 37

Pflichten der Fachärzte

(1) Fachärzte werden grundsätzlich in dem Fachgebiet tätig, dessen Bezeichnung sie führen. Dies gilt nicht bei ärztlichem Notfalldienst oder ehrenamtlicher Tätigkeit.

(2) Fachärzte, welche zusätzlich eine Teilgebietsbezeichnung führen, werden im wesentlichen auf diesem Teilgebiet tätig.

(3) Fachärzte, die hauptamtlich als Leiter von Krankenanstalten oder deren Abteilungen tätig sind, sollen sich außerhalb des Krankenhauses im allgemeinen auf Sprechstunden- und konsultative Tätigkeit beschränken.

(4) Fachärzte dürfen sich in der Regel nur durch Fachärzte des gleichen Faches vertreten lassen.

§ 38

Übergangsvorschriften

(1) Die bisher von der Ärztekammer ausgesprochenen Facharztanerkennungen gelten weiter mit der Maßgabe, daß auch die jeweils zutreffende neue Bezeichnung geführt werden darf.

(2) Ärzte, welche bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen über die Weiterbildung mehr als die Hälfte ihrer Weiterbildungszeit in einem Fachgebiet nach den bisher geltenden Bestimmungen abgeleistet haben, erhalten auf Antrag die Facharztanerkennung nach den Vorschriften, welche in Kraft waren, als sie ihre Weiterbildung begannen. Anträge hierzu sind innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Inkrafttreten der neuen §§ 31–38 zu stellen.

(3) Bei Ärzten, die eine Medizinalassistentenzeit abgeleistet haben, verbleibt es bei der bisher vorgeschriebenen Weiterbildungszeit gemäß § 32 der Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein in der Fassung der Änderung vom 25. 5. 1966 (MBl. NW. S. 1832).

(4) Ärzte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen über die Weiterbildung als praktische Ärzte tätig sind, erhalten nach einer zehnjährigen Tätigkeit in eigener Praxis auf Antrag die Anerkennung als Allgemeinarzt. Drei Jahre in eigener Praxis sind gegen ein Jahr klinische Tätigkeit nach bestandenen medizinischen Staatsexamen austauschbar.

(5) Ärzte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen über die Weiterbildung die Bezeichnung Chirurg oder Internist führen dürfen, erhalten nach einer zweijährigen Tätigkeit in einem der in § 31 Abs. 2 bezeichneten Teilgebiete an entsprechenden Krankenanstalten oder deren Abteilungen auf Antrag die Genehmigung, diese Teilgebietsbezeichnung zu führen.

(6) Lungenfachärzte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen über die Weiterbildung diese Bezeichnung führen dürfen, erhalten auf Antrag die Berechtigung, die Facharztbezeichnung für Innere Medizin, jedoch nur zusammen mit der Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde, zu führen.

(7) Nervenärzte und Kinderärzte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen über die Weiterbildung diese Bezeichnung führen dürfen, erhalten nach einer dreijährigen Tätigkeit in dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie an entsprechenden Krankenanstalten oder deren Abteilungen auf Antrag die Anerkennung als Kinder- und Jugendpsychiater.

(8) Ärzte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen über die Weiterbildung in dem Gebiet der Pathologischen Anatomie tätig waren, erhalten nach einer fünfjährigen Tätigkeit in diesem Gebiet an entsprechenden Instituten auf Antrag die Anerkennung als Pathologe.

(9) Ärzte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen über die Weiterbildung in dem Gebiet der Pharmakologie tätig waren, erhalten nach einer fünfjährigen Tätigkeit in diesem Gebiet an entsprechenden Instituten auf Antrag die Anerkennung als Pharmakologe.

(10) Die Anträge nach Absatz 6 müssen innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen über die Weiterbildung gestellt werden. Das gleiche gilt für die Anträge nach Absatz 4, 5, 7, 8 und 9, wenn die dort vorgeschriebenen Tätigkeiten vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen über die Weiterbildung abgeleistet wurden. Sind sie teilweise nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen über die Weiterbildung abgeleistet worden, so sind die Anträge innerhalb eines Jahres nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung oder Genehmigung zu stellen.

2. Der bisherige § 41 der Berufsordnung wird § 39.

Artikel 2

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am 1. November 1970 in Kraft.

21220

Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe**Vom 14. Februar 1970**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihren Sitzungen vom 27. 8. 1969 und 14. 2. 1970 folgende Änderungen der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 1970 — VI B 1 — 15.03.53 genehmigt worden sind:

Artikel I

Die Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 9. August 1956 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der bisherigen §§ 31—40 treten die folgenden §§ 31—38 mit den Bestimmungen über die Weiterbildung.

§ 31

Arztbezeichnungen

(1) Die Bezeichnung

1. Allgemeinarzt oder Arzt für Allgemeinmedizin
 2. Anaesthetist oder Arzt oder Facharzt für Anaesthesie
 3. Augenarzt oder Arzt oder Facharzt für Augenheilkunde
 4. Chirurg oder Arzt oder Facharzt für Chirurgie
 5. Frauenarzt oder Arzt oder Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 6. Hals-, Nasen-, Ohrenarzt oder Arzt oder Facharzt für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
 7. Hautarzt oder Arzt oder Facharzt für Dermatologie und Venerologie
 8. Internist oder Arzt oder Facharzt für Innere Medizin
 9. Kinderarzt oder Arzt oder Facharzt für Kinderheilkunde
 10. Kinder- und Jugendpsychiater oder Arzt oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie
 11. Laborarzt oder Arzt oder Facharzt für Laboratoriumsmedizin
 12. Lungenarzt oder Arzt oder Facharzt für Lungen- und Bronchialheilkunde
 13. Mund- und Kieferchirurg oder Arzt oder Facharzt für Mund- und Kieferchirurgie
 14. Nervenarzt, Neurologe, Psychiater oder Arzt oder Facharzt für
 - a) Neurologie und Psychiatrie oder Nervenheilkunde
 - b) Neurologie
 - c) Psychiatrie
 15. Neurochirurg oder Arzt oder Facharzt für Neurochirurgie
 16. Orthopäde oder Arzt oder Facharzt für Orthopädie
 17. Pathologe oder Arzt oder Facharzt für Pathologische Anatomie
 18. Pharmakologe oder Arzt oder Facharzt für Pharmakologie
 19. Radiologe oder Arzt oder Facharzt für Radiologie
 20. Urologe oder Arzt oder Facharzt für Urologie
- darf führen, wer dafür die Anerkennung der Ärztekammer besitzt.

(2) Zusammen mit der Facharztbezeichnung dürfen nach Genehmigung durch die Ärztekammer

1. der Chirurg die Teilgebietsbezeichnung
 - a) Kinderchirurgie,
 - b) Unfallchirurgie,
2. der Internist die Teilgebietsbezeichnung
 - a) Gastroenterologie,
 - b) Kardiologie,
 - c) Lungen- und Bronchialheilkunde

führen.

(3) Die Führung mehrerer Facharzt- und mehrerer Teilgebietsbezeichnungen und ihre Verbindung mit der Bezeichnung als Allgemeinarzt oder als praktischer Arzt sind unzulässig.

§ 32

Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Bestallung als Arzt oder nach der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes begonnen werden; der Beginn der Weiterbildung zum Mund- und Kieferchirurgen setzt auch die Bestallung als Zahnarzt oder die Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes voraus. Die Weiterbildung muß ganztägig sein und in einer Assistenzarztstelle erfolgen. Eine Zeit ärztlicher Tätigkeit, in welcher auch eigene Praxis ausgeübt wird, ist nicht anrechnungsfähig.

(2) Tätigkeitsabschnitte unter $1\frac{1}{2}$ Jahr können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in der Berufsordnung ausdrücklich vorgesehen ist.

(3) Innerhalb der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit für ein Fachgebiet soll mindestens 1 Jahr unter Leitung eines Facharztes abgeleistet werden, der zur vollen Weiterbildung ermächtigt ist.

(4) Eine Weiterbildung im Ausland kann bis zur Hälfte der jeweils vorgeschriebenen Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Berufsordnung entspricht.

(5) Die Weiterbildung muß gründlich und umfassend sein und hat sich auf den in den Definitionen angegebenen Tätigkeitsbereich zu erstrecken. Die angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten und sind — soweit nichts anderes bestimmt ist — im Gebiet, Fachgebiet bzw. Teilgebiet abzuleisten. Die Dauer der vor der Erteilung der Anerkennung abzuleistenden Tätigkeiten wird nachfolgend festgelegt.

1. Allgemeinarzt

Definition des Gebietes:

Das Gebiet Allgemeinmedizin umfaßt die gesamte Humanmedizin. Der Allgemeinarzt ist im gesamten Lebensbereich seiner Patienten für deren Gesundheitsführung und Krankheitsbehandlung, unabhängig von Alter, Geschlecht und von der Art der Gesundheitsstörung, tätig.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre.

Abzuleisten sind

1½ Jahre Innere Medizin,

1 Jahr Chirurgie und/oder Gynäkologie und Geburtshilfe,

3 Monate Allgemeinmedizin in einer freien Praxis,

1 Jahr 3 Monate in Allgemeinmedizin oder in einem Fachgebiet nach freier Wahl, wobei auch Tätigkeitsabschnitte von mindestens 3 Monaten angerechnet werden können.

2. Anaesthesist

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Anaesthesie umfaßt die allgemeine und lokale Anaesthesie einschließlich deren Vor- und Nachbehandlung, die Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen während operativer Eingriffe, die Wiederbelebung und die Intensivtherapie in Zusammenarbeit mit den für das Grundleiden zuständigen Fachärzten.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre.

Angerechnet werden 6 Monate Weiterbildung entweder in Chirurgie, Innerer Medizin, Pharmakologie, Physiologie, Lungenfunktionsdiagnostik oder Blutgruppenserologie.

3. Augenarzt

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Augenheilkunde umfaßt die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation der anatomischen und funktionellen Veränderungen des Auges und seiner Adnexe.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre,

davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst.

4. Chirurg

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Chirurgie umfaßt die operative Behandlung von chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Mißbildungen sowie die entsprechenden Voruntersuchungen, konservativen Behandlungsverfahren, ihre Nachsorge und Begutachtung.

Weiterbildungszeit: 6 Jahre,

davon mindestens 5 Jahre im Stationsdienst.

Angerechnet werden 6 Monate Weiterbildung entweder in Anaesthesie, Neurochirurgie, Orthopädie, Pathologische Anatomie oder Urologie; die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn insgesamt 2 Jahre der Weiterbildung in Teilgebieten der Chirurgie abgeleistet werden.

In den Teilgebieten (§ 31 Abs. 2 Nr. 1) können insgesamt nicht mehr als 2 Jahre der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit angerechnet werden.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Teilgebiet Kinderchirurgie

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Chirurgie abgeleistet werden.

Teilgebiet Unfallchirurgie

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Chirurgie abgeleistet werden.

5. Frauenarzt

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe umfaßt die Erkennung, Verhütung und Behandlung der Krankheiten der weiblichen Geschlechtsorgane und der krankhaften Zustände und Komplikationen in der Schwangerschaft sowie die Vorbereitung, Leitung und Nachbehandlung normaler und pathologischer Geburten einschließlich der Vornahme geburtshilflicher Operationen.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre,

davon mindestens 4 Jahre im Stationsdienst.

Abzuleisten sind

mindestens 1½ Jahre in dem Gebiet der Frauenheilkunde und

mindestens 2 Jahre in dem Gebiet der Geburtshilfe.

Angerechnet werden 6 Monate Weiterbildung in Chirurgie oder Urologie.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik und Therapie mit Radionuklidien einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

6. Hals-, Nasen-, Ohrenarzt

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde umfaßt die Erkennung, die konservative und operative Behandlung, die Prävention und Rehabilitation der Erkrankungen, Verletzungen, Frakturen, Mißbildungen und Formveränderungen

des äußeren, mittleren und inneren Ohres sowie des inneren Gehörganges sowie der hierzu führenden und daraus folgenden Erkrankungen, einschließlich der Erkrankungen der Halsabschnitte der Wirbelsäule,

der inneren und äußeren Nase und des pneumatischen und stützenden Systems sowie der Weichteile des Gesichtsschädels (der Nasennebenhöhlen, ihrer knöchernen Wandungen und des Jochbeins) sowie der Schädelbasis,

des Epi- und Mesopharynx einschließlich der Tonsillen, der Zunge und des Zungengrundes, des Mundbodens, der Glandula submandibularis und der Lippen,

des Halses, der Hypopharynx und Larynx einschließlich der Halsabschnitte von Trachea und Oesophagus,

des Lymphabflußgebietes des Kopfes und Halses,

der Glandula parotis und des Nervus facialis innerhalb und außerhalb der Schädelbasis sowie der übrigen Hirnnerven im Bereich des Halses und des Kopfes außerhalb der Schädelbasis,

der Hör- und Gleichgewichtsfunktionen und des Geruch- und Geschmacksinnes, einschließlich der Audilogie,

sowie die wiederherstellenden und plastischen Operationen des Hals-, Nasen- und Ohrenbereiches,

die Endoskopie und endoskopische Therapie der tieferen Luft- und Speisewege und der Mediastinoskopie,

die Phoniatrie, Logopädie und Pädaudiologie.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre,

davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

7. Hautarzt

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Dermatologie und Venerologie umfaßt die Erkennung, die Behandlung, die Prävention und Rehabilitation von Erkrankungen der Oberhaut, der Unterhaut, der Schleimhaut und der Hautanhangsgebilde, der Geschlechtskrankheiten und der nicht-venerischen Erkrankungen der äußeren Geschlechtsorgane, des varikösen und analen Symptomenkomplexes und die Andrologie.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre,

davon mindestens 2½ Jahre im Stationsdienst.

6 Monate sind in dem Gebiet der Strahlenbehandlung von Hautkrankheiten abzuleisten.

8. Internist

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Innere Medizin umfaßt die Erkennung und konservative Behandlung der Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, der internen allergischen Erkrankungen, der internen Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates, der Infektionskrankheiten und Vergiftungen einschließlich der erforderlichen diagnostischen Maßnahmen, der Prophylaxe und Rehabilitation.

Weiterbildungszeit: 6 Jahre,

davon mindestens 4 Jahre im Stationsdienst. In dieser Zeit sollen 6 Monate Weiterbildung in der Intensivpflege enthalten und angemessene Gelegenheit zum Erwerb der notwendigen Laborkenntnisse gegeben sein.

1 Jahr Weiterbildung ist in dem Gebiet der internen Röntgendiagnostik abzuleisten; diese einjährige ganztägige Weiterbildung kann durch eine entsprechende Teilnahme an der internen Röntgendiagnostik während der gesamten internen Weiterbildungszeit ersetzt werden.

Angerechnet werden 6 Monate Weiterbildung entweder in Bakteriologie-Serologie, Biochemie, Dermatologie, Kinderheilkunde, Nervenheilkunde, Pharmakologie und Toxikologie, Pathologischer Anatomie, Physiologie oder Radiologie; die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn insgesamt 2 Jahre der Weiterbildung in Teilgebieten der Inneren Medizin abgeleistet werden.

In den Teilgebieten (§ 31 Abs. 2 Nr. 2) können insgesamt nicht mehr als 2 Jahre der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit angerechnet werden.

Teilgebiet Gastroenterologie

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Inneren Medizin abgeleistet werden.

Teilgebiet Kardiologie

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Inneren Medizin abgeleistet werden.

Teilgebiet Lungen- und Bronchialheilkunde

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,
davon mindestens $1\frac{1}{2}$ Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Inneren Medizin abgeleistet werden.

9. Kinderarzt

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Kinderheilkunde umfaßt die Erkennung und Behandlung aller körperlichen und seelischen Erkrankungen des Kindes von der Geburt bis zum Ende der gesetzlichen Volksschulpflicht, einschließlich der erforderlichen diagnostischen Maßnahmen, der Prävention und Schutzimpfungen und der Fürsorge im Kindesalter.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre,
davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst.

Angerechnet werden 6 Monate Weiterbildung entweder in Innerer Medizin, Psychiatrie und Neurologie, Dermatologie und Venerologie, Chirurgie, Orthopädie, Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Pathologie, Pharmakologie, Physiologie, Biochemie oder Bakteriologie und Serologie.

10. Kinder- und Jugendpsychiater

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie umfaßt die Erkennung und nicht-operative Behandlung, die Prävention, die Rehabilitation und die Begutachtung bei psychischen, psychosomatischen und neurologischen Erkrankungen oder Störungen sowie bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre.
Abzuleisten sind
2 Jahre Kinder- und Jugendpsychiatrie,
davon mindestens $1\frac{1}{2}$ Jahre im Stationsdienst,
1 Jahr Psychiatrie und Neurologie,
1 Jahr Kinderheilkunde.

11. Laborarzt

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Laboratoriumsmedizin umfaßt die Anwendung und Beurteilung morphologischer, chemischer, physikalischer, immunologischer und mikrobiologischer Untersuchungsverfahren von Körpersäften, ihrer morphologischen Bestandteile sowie von abgeschiedenem und ausgeschiedenem Untersuchungsmaterial zur Erkennung physiologischer Eigenschaften und krankhafter Zustände sowie zur Verlaufskontrolle einschließlich der dazu erforderlichen Funktionsprüfungen und diagnostischen Eingriffe.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre.
Abzuleisten sind
5 Jahre Weiterbildung in dem Fachgebiet Laboratoriumsmedizin.

12. Lungenarzt

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Lungen- und Bronchialheilkunde umfaßt die Erkennung, die Behandlung, die Prävention, die Rehabilitation und die Begutachtung der Erkrankungen der Lunge und der Bronchien.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre,
davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst.

Abzuleisten sind
3 Jahre Lungen- und Bronchialheilkunde,
1 Jahr Innere Medizin.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

13. Mund- und Kieferchirurg

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Mund- und Kieferchirurgie umfaßt die Erkennung, die konservative und chirurgische Behandlung, die Prävention und die Rehabilitation der Erkrankungen, Verletzungen, Frakturen, Mißbildungen und Formveränderungen, die vom Zahn, vom Zahnhalteapparat, von den Alveolarfortsätzen und vom harten Gaumen ausgehen, der beiden Kiefer, einschließlich chirurgische Kieferorthopädie, des Gaumens, der Lippen, des Naseneingangs, des Oberkiefer- und des Jochbeins (Reposition und Fixation), des Unterkiefers einschließlich des Kiefergelenks der vorderen $\frac{2}{3}$ der Zunge, der Mundhöhlenwandungen, der Glandula submandibularis sowie der Weichteile des Gesichtsschädels, der Glandula parotis, der Lymphknoten, alles im Zusammenhang mit den vorgenannten Erkrankungen, Exhairese des Nervus infraorbitalis, alveolaris, mandibularis und lingualis, die Korrekturen des Mundes und des Mundbodens sowie der Biß- und Kaufunktion, die Eingliederung von Resektionsprothesen und anderer prothetischer und orthopädischer Hilfsmittel, die wiederherstellende und plastische Chirurgie der vorstehend aufgeführten Bereiche.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre,
davon mindestens $2\frac{1}{2}$ Jahre im Stationsdienst.

Angerechnet werden 6 Monate Weiterbildung entweder in Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Anaesthesie oder Chirurgie.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

14. a) Neurologe und Psychiater

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Nervenheilkunde umfaßt die Erkennung und nicht-operative Behandlung, die Prävention, die Rehabilitation und die Begutachtung bei Erkrankungen des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems sowie der Muskulatur (Myopathien und Myositiden), bei psychischen Krankheiten oder Störungen und bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre.

Abzuleisten sind

mindestens 2 Jahre Neurologie,
davon $1\frac{1}{2}$ Jahre im Stationsdienst, und
mindestens 2 Jahre Psychiatrie,
davon $1\frac{1}{2}$ Jahre im Stationsdienst, und

1 Jahr in den Gebieten entweder Neurologie, Psychiatrie, Neurochirurgie, Neuropathologie, Neurophysiologie, Innere Medizin, Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Wenigstens 6 Monate der psychiatrischen Weiterbildung sind in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus (Landeskrankenhaus) abzuleisten.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

14. b) Neurologe

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Neurologie umfaßt die Erkennung und nicht-operative Behandlung, die Prävention, die Rehabilitation und die Begutachtung bei Erkrankungen des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems sowie der Muskulatur (Myopathien und Myositiden).

Weiterbildungszeit: 4 Jahre.

Abzuleisten sind

3 Jahre Neurologie, davon 2 Jahre im Stationsdienst,
1 Jahr Psychiatrie.

Angerechnet wird auf die Weiterbildung in Neurologie bis zu 1 Jahr Weiterbildung entweder in Neurochirurgie, Neuropathologie, Neurophysiologie oder Innerer Medizin.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

14. c) Psychiater

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Psychiatrie umfaßt die Erkennung und nicht-operative Behandlung, die Prävention, die Rehabilitation und die Begutachtung bei psychischen Krankheiten oder Störungen sowie bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre.

Abzuleisten sind

3 Jahre Psychiatrie, davon 2 Jahre im Stationsdienst,
1 Jahr Neurologie.

Angerechnet wird auf die Weiterbildung in Psychiatrie bis zu 1 Jahr die Weiterbildung in Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie oder 6 Monate in Neuropathologie oder Neurophysiologie.

Wenigstens 6 Monate der psychiatrischen Weiterbildung sind in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus (Landeskrankenhaus) abzuleisten.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

15. Neurochirurg

Definition des Fachgebietes:

Das Fachgebiet Neurochirurgie umfaßt die Gehirnochirurgie, die Traumatologie des Hirnschädels und des zentralen und peripheren Nervensystems, die Rückenmarkchirurgie sowie die Chirurgie des peripheren und sympathischen Nervensystems.

Weiterbildungszeit: 6 Jahre,

davon mindestens 4 Jahre im Stationsdienst.

Angerechnet werden bis zu 12 Monaten Weiterbildung entweder in Neurologie, neurologischen Grundwissenschaften, Chirurgie oder Orthopädie oder 6 Monate Weiterbildung entweder in Anaesthesie, Augenheilkunde oder Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

16. Orthopäde**Definition des Fachgebietes:**

Das Fachgebiet Orthopädie umfaßt die Erkennung, Behandlung, Prävention, Rehabilitation und Begutachtung von angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Funktionsstörungen, Erkrankungen und Verletzungen der Stütz- und Bewegungsorgane.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre.

Abzuleisten sind

2 Jahre Chirurgie,

3 Jahre Orthopädie, davon mindestens 2½ Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in Chirurgie muß der in Orthopädie vorangehen.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

17. Pathologe**Definition des Fachgebietes:**

Das Fachgebiet Pathologische Anatomie umfaßt die Beratung und Unterstützung der in der Krankenbehandlung tätigen Ärzte bei der Erkennung von Krankheiten und ihrer Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufs und bei der Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Untersuchung übersandten morphologischen Materials oder durch Obduktion.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre.

Angerechnet wird bis zu 1 Jahr die Tätigkeit entweder in Anatomie, Neuropathologie oder Gerichtsmedizin.

18. Pharmakologe**Definition des Fachgebietes:**

Das Fachgebiet Pharmakologie umfaßt die Erforschung von Arzneimittelwirkungen und von Vergiftungen im Tierexperiment und am Menschen einschließlich der Untersuchungen von Resorption, Verteilung, chemischen Veränderungen im Organismus und Elimination, die Mitarbeit bei der Entwicklung und Anwendung neuer Pharmaka sowie bei der Bewertung ihres therapeutischen Nutzens, die Beratung von Ärzten in der Arzneitherapie und bei Vergiftungsfällen, die gutachtliche Stellungnahme zu pharmakologischen und toxikologischen Fragen.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre.

Abzuleisten sind

4 Jahre in dem Gebiet der experimentellen Pharmakologie und Toxikologie; darauf können angerechnet werden bis zu 1 Jahr die wissenschaftliche Tätigkeit in Physiologie, Biochemie, Biophysik, Mikrobiologie, Pathologie, Chemie (einschließlich pharmazeutischer Chemie), Physikalische Chemie oder Physik, und 1 Jahr klinisch-pharmakologische Forschung.

19. Radiologe**Definition des Fachgebietes:**

Das Fachgebiet Radiologie umfaßt die ärztliche Anwendung ionisierender Strahlen einschließlich derjenigen von radioaktiven Stoffen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre.

Abzuleisten sind

3½ Jahre Röntgendiagnostik und

1½ Jahre Strahlentherapie.

6 Monate Weiterbildung in dem Gebiet der diagnostischen Anwendung von Radionukliden kann auf die Röntgendiagnostik angerechnet werden.

20. Urologe**Definition des Fachgebietes:**

Das Fachgebiet Urologie umfaßt die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation der urologischen Erkrankungen, der Mißbildungen und Verletzungen des männlichen Uro-Genitalsystems und der weiblichen Harnorgane einschließlich der Uro-Tuberkulose und der Andrologie.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre,

davon mindestens 4 Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildungszeit ist abzuleisten in Chirurgie und Urologie, davon

mindestens 1 Jahr Chirurgie und

mindestens 3 Jahre Urologie.

Die Weiterbildung in Chirurgie muß der in Urologie vorangehen.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

§ 33**Ermächtigung zur Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung erfolgt unter verantwortlicher Leitung der von der Ärztekammer zur Weiterbildung ermächtigten Ärzte, die an dafür geeigneten deutschen Universitätskliniken, Krankenanstalten und Instituten als leitende Ärzte oder in freier Praxis tätig sind.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann dem Arzt nur für das Gebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung er führt. Die Ermächtigung kann entsprechend den Voraussetzungen nach den Absätzen 3 und 4 sowohl auf einen Teil der abzuleistenden Weiterbildungszeit als auch in ihrem Inhalt beschränkt werden.

(3) Der Arzt, der zur Weiterbildung ermächtigt wird, muß auf seinem Gebiet umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Er muß geeignet sein, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Der Facharzt, der zur Weiterbildung ermächtigt wird, soll diese Kenntnisse und Erfahrungen in langjähriger Tätigkeit als Facharzt erworben haben. Der ermächtigte Arzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend dieser Berufsordnung zu gestalten. Er hat ein Zeugnis auszustellen, das im einzelnen die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers darlegt und zur Frage der Eignung ausführlich Stellung nimmt.

(4) Die Weiterbildungsstätten müssen personell sowie nach Krankengut und Einrichtung für eine gründliche und umfassende Vermittlung wissenschaftlicher und praktischer Kenntnisse in der Allgemeinmedizin bzw. in dem erstrebten Fachgebiet geeignet sein. Die Ärztekammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung berechtigten Ärzte, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang sie zur Weiterbildung ermächtigt sind.

(5) Die Ermächtigung ist bei der Ärztekammer zu beantragen. Der antragstellende Arzt hat das Gebiet und die Weiterbildungszeit, für die er die Ermächtigung beantragt, näher zu bezeichnen. Die Ermächtigung wird dem Arzt erteilt, wenn und soweit er die Erfüllung der in den Absätzen 1—4 aufgeführten Voraussetzungen nachweist.

(6) Mit der Beendigung der Tätigkeit des ermächtigten Arztes an der Weiterbildungsstätte endet diese Ermächtigung.

(7) Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 34

Anerkennung und Genehmigung

(1) Der Arzt kann nach Beendigung der vorgeschriebenen Weiterbildung bei der Ärztekammer die Anerkennung als Arzt für Allgemeinmedizin oder als Facharzt sowie die Genehmigung zur Führung einer Teilgebietsbezeichnung beantragen. Dem Antrag sind alle Nachweise über die Weiterbildung sowie die erteilten Zeugnisse beizufügen.

(2) Zur Prüfung der Anerkennungs- und Genehmigungsanträge werden bei der Ärztekammer ein Ausschuß und ein Widerspruchsausschuß gebildet. In diesen Ausschüssen sollen jeweils zwei Ärzte des Gebietes mitwirken, in dem sich der Arzt weitergebildet hat.

(3) Die Ärztekammer erteilt die Anerkennung oder Genehmigung nach Anhörung des Ausschusses, wenn der Bewerber den Bestimmungen über die Weiterbildung genügt und die erforderliche Eignung besitzt.

(4) Sind die Voraussetzungen für Anerkennung oder Genehmigung nicht erfüllt, so teilt die Ärztekammer dem Bewerber die Ablehnung seines Antrages mit. Sie ist mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen diesen Bescheid kann der Bewerber binnen eines Monats nach Zugang Widerspruch bei der Ärztekammer einlegen. Diese entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung des Widerspruchsausschusses. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) In Zweifelsfällen kann die Ärztekammer auf Vorschlag des Ausschusses oder des Widerspruchsausschusses Gutachten eines oder mehrerer Ärzte des betreffenden Gebietes einholen.

(6) In Ausnahmefällen kann die Anerkennung oder Genehmigung erteilt werden, wenn der Bewerber nachweist, daß er in einem abweichenden Weiterbildungsgang eine gleichwertige Weiterbildung erworben hat.

§ 35

Aberkennung

Die Anerkennung als Allgemeinarzt oder als Facharzt und die Genehmigung zur Führung einer Teilgebietsbezeichnung können zurückgenommen werden, wenn die für die Anerkennung oder Genehmigung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung sind der nach § 34 Abs. 2 gebildete Ausschuß und der Arzt zu hören. Für den Zurücknahmebescheid und für das Zurücknahmeverfahren gelten die Bestimmungen des § 34 Abs. 4 Satz 2—5 und Absatz 5 sinngemäß.

§ 36

Geltungsbereich der Anerkennungen, Genehmigungen und Ermächtigungen

Die von Ärztekammern in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin ausgesprochenen Anerkennungen und Genehmigungen (§§ 34, 35) sowie die Ermächtigungen zur Weiterbildung (§ 33) werden auch im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe anerkannt.

§ 37

Pflichten der Fachärzte

(1) Fachärzte werden grundsätzlich in dem Fachgebiet tätig, dessen Bezeichnung sie führen. Dies gilt nicht bei ärztlichem Notfalldienst oder ehrenamtlicher Tätigkeit.

(2) Fachärzte, welche zusätzlich eine Teilgebietsbezeichnung führen, werden im wesentlichen auf diesem Teilgebiet tätig.

(3) Fachärzte, die hauptamtlich als Leiter von Krankenanstalten oder deren Abteilungen tätig sind, sollen sich außerhalb des Krankenhauses im allgemeinen auf Sprechstunden- und konsultative Tätigkeit beschränken.

(4) Fachärzte dürfen sich in der Regel nur durch Fachärzte des gleichen Faches vertreten lassen.

§ 38

Übergangsvorschriften

(1) Die bisher von der Ärztekammer ausgesprochenen Facharztanerkennungen gelten weiter mit der Maßgabe, daß auch die jeweils zutreffende neue Bezeichnung geführt werden darf.

(2) Ärzte, welche bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen über die Weiterbildung mehr als die Hälfte ihrer Weiterbildungszeit in einem Fachgebiet nach den bisher geltenden Bestimmungen abgeleistet haben, erhalten auf Antrag die Facharztanerkennung nach den Vorschriften, welche in Kraft waren, als sie ihre Weiterbildung begannen. Anträge hierzu sind innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Inkrafttreten der neuen §§ 31–38 zu stellen.

(3) Bei Ärzten, die eine Medizinalassistentenzeit abgeleistet haben, verbleibt es bei der bisher vorgeschriebenen Weiterbildungszeit gemäß § 32 der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in der Fassung der Änderung vom 8. 12. 1968 (MBL. NW. 1969 S. 274).

(4) Ärzte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen über die Weiterbildung als praktische Ärzte tätig sind, erhalten nach einer zehnjährigen Tätigkeit in eigener Praxis auf Antrag die Anerkennung als Allgemeinarzt. Drei Jahre in eigener Praxis sind gegen ein Jahr klinische Tätigkeit nach bestandenen medizinischen Staatsexamen austauschbar.

(5) Ärzte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen über die Weiterbildung die Bezeichnung Chirurg oder Internist führen dürfen, erhalten nach einer zweijährigen Tätigkeit in einem der in § 31 Abs. 2 bezeichneten Teilgebiete an entsprechenden Krankenanstalten oder deren Abteilungen auf Antrag die Genehmigung, diese Teilgebietsbezeichnung zu führen.

(6) Lungenfachärzte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen über die Weiterbildung diese Bezeichnung führen dürfen, erhalten auf Antrag die Berechtigung, die Facharztbezeichnung für Innere Medizin, jedoch nur zusammen mit der Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde, zu führen.

(7) Nervenärzte und Kinderärzte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen über die Weiterbildung diese Bezeichnung führen dürfen, erhalten nach einer dreijährigen Tätigkeit in dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie an entsprechenden Krankenanstalten oder deren Abteilungen auf Antrag die Anerkennung als Kinder- und Jugendpsychiater.

(8) Ärzte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen über die Weiterbildung in dem Gebiet der Pathologischen Anatomie tätig waren, erhalten nach einer fünfjährigen Tätigkeit in diesem Gebiet an entsprechenden Instituten auf Antrag die Anerkennung als Pathologe.

(9) Ärzte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen über die Weiterbildung in dem Gebiet der Pharmakologie tätig waren, erhalten nach einer fünfjährigen Tätigkeit in diesem Gebiet an entsprechenden Instituten auf Antrag die Anerkennung als Pharmakologe.

(10) Die Anträge nach Absatz 6 müssen innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen über die Weiterbildung gestellt werden. Das gleiche gilt für die Anträge nach Absatz 4, 5, 7, 8 und 9, wenn die dort vorgeschriebenen Tätigkeiten vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen über die Weiterbildung abgeleistet wurden. Sind sie teilweise nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen über die Weiterbildung abgeleistet worden, so sind die Anträge innerhalb eines Jahres nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung oder Genehmigung zu stellen.

2. Der bisherige § 41 der Berufsordnung wird § 39.

Artikel 2

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am 1. November 1970 in Kraft.

— MBL. NW. 1970 S. 1848.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.